



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Energieberatung im Mittelstand

Hinweise zur Berateranerkennung

## I. Allgemeines

Beratungen nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand vom 28. Oktober 2014 können nur von selbständigen oder in einem Beratungsunternehmen tätigen Energieberatern bzw. Energieberaterinnen durchgeführt werden, die gemäß Art. 8 Abs. 1 a) der Richtlinie 2012/27/EU qualifiziert und zuverlässig und vom BAFA für das Förderprogramm anerkannt sind.

Die Anerkennung erfolgt personenbezogen. Sofern in einem Beratungsunternehmen unterschiedliche Energieberater tätig sind, müssen diese einzeln registriert und anerkannt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat hierzu ein elektronisches Anerkennungsverfahren eingerichtet.

## II. Anerkennungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung hat der Energieberater dem BAFA die Erfüllung folgender Anforderungen zu erklären und durch entsprechende Unterlagen (z.B. Zeugnisse) nachzuweisen:

### 1. Grundqualifikation

Alle Experten müssen als Grundqualifikation (Ausbildung und Berufserfahrung) die folgenden Voraussetzungen erfüllen und nachweisen können:

#### Ausbildung:

- a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften.

Als einschlägige Fachrichtung zählen beispielsweise: Energietechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umweltechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau.

oder

- b) Der Berater ist als Berechtigter nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) in Verbindung mit Anlage 11, Ziffer 1, 3 und 4 (Ausstellungsberechtigter für Ausweise für Nichtwohngebäude) zugelassen.

oder

- c) Staatlich geprüfter Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung.

oder

- d) Einen Meisterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung.

Als einschlägige Fachrichtung für Techniker und Meister zählen beispielsweise: Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Klimatechnik, Elektrotechnik, Kältesystemtechnik, Metalltechnik, Umweltechnik, Bautechnik, Isoliertechnik, Maschinenbautechnik, Physiklechnik.

#### Berufserfahrung:

Eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Für den Nachweis der Berufserfahrung werden folgende Tätigkeiten akzeptiert:

- angestellter Energieberater in einem Beratungsunternehmen
- selbständiger Energieberater
- Energieberater aus kommunalen Unternehmen
- Energieberater aus Kammern, Verbänden
- Energieberater aus sonstigen öffentlichen Einrichtungen
- Energieberater aus Energieversorgungsunternehmen
- Energieberater aus Hersteller- und Bauunternehmen
- Planungsingenieur in Planungs-, Ingenieur- und Architekturbüros
- Ingenieur für Gebäudetechnik in Unternehmen des Facility-Managements
- Ingenieur für Gebäudetechnik in sonstigen Unternehmen
- Professoren/Dozenten an Fachhochschulen, Universitäten oder Fachschulen für Technik im Bereich Energietechnik, Energieerzeugung, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau oder andere Fachrichtungen mit Lehrtätigkeit in den genannten Gebieten.

Gemäß der Richtlinie Energieberatung Mittelstand vom 28.10.2014 muss der Experte zum Zeitpunkt der Eintragung eine Tätigkeit als selbständiger oder angestellter Energieberater in einem Beratungsunternehmen ausüben.

## **2. Zusatzqualifikation**

im Bereich der gewerblichen Energieberatung durch Zertifikate, Kurse oder Lehrgänge, die zum Zeitpunkt der Eintragung nicht älter als 2 Jahre sind. Die Zusatzqualifikation ist eine Fortbildung auf den aktuellen Stand der Technik. Es wird empfohlen, eine Fortbildung bzw. Zusatzqualifikation in den Bereichen zu erwerben, die nicht oder nur am Rande im Rahmen der Grundqualifikation abgedeckt waren.

Folgende Inhalte sind zulässig:

- Erläuterungen zu rechtlichen Fragestellungen der gewerblichen Energieberatung (z. B. EnEV-Nichtwohngebäude)
- Gewerbliche Gebäudehülle Bestand (Sanierung von gewerblich genutzten Gebäuden)
- Anlagentechnik inklusive Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasserbereitung
- Effiziente Energieerzeugung, insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Querschnittstechnologien wie elektrische Motoren und Antriebe, elektrisch angetriebene Pumpen, raumluftechnische Anlagen, Druckluftsysteme, Wärmerückgewinnung (Wärmetauscher) sowie Beleuchtungssysteme
- Systemische Optimierung
- Prozesstechnik, Prozesskälte und Prozesswärme
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung

- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Energieeffizienz bei Informations- und Kommunikationstechnik
- Wirtschaftlichkeit, Planung und beratende Umsetzungsbegleitung
- Weitere Inhalte, die sich auf die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Energieaudits in Unternehmen beziehen
- Energiemanagementsysteme
- Einsatz erneuerbarer Energien in Unternehmen
- Fördermöglichkeiten und/oder politische Hintergrundinformationen

Die Qualifikationsmaßnahme muss insgesamt mindestens **16 Unterrichtseinheiten** (1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten) umfassen, davon können bis zu drei Stunden auf die Themen Fördermöglichkeiten und / oder politische Hintergrundinformationen entfallen. Der geforderte Umfang der Zusatzqualifikation kann dabei durch die Teilnahme an mehreren Weiterbildungsmaßnahmen erbracht werden. Der Anbieter der Weiterbildung muss hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral sein. Die Zusatzqualifikation muss mit einem Zertifikat bzw. einer Teilnahmebestätigung nachweisbar sein. Daraus müssen der Veranstalter, die Inhalte, die darauf entfallenden Stunden, das Abschlussdatum der Veranstaltung und die Unterschrift des Veranstalters erkennbar sein.

Der Abschluss der erworbenen Zusatzqualifikation darf zum Zeitpunkt der Anerkennung **nicht länger als zwei Jahre zurückliegen**.

### 3. Unabhängigkeit

Im Rahmen des Förderprogramms können nur Beratungen gefördert werden, die von selbständigen oder in einem Beratungsunternehmen tätigen Energieberatern in unabhängiger Weise durchgeführt werden. Energieberater dürfen kein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des Beratenen haben; das gilt auch, wenn möglicherweise ein entsprechendes Interesse eines Dritten berührt ist, zu dem der Energieberater in einer besonderen Rechtsbeziehung steht. Insbesondere sind folgende Punkte einzuhalten:

1. Die Beratung muss hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen durchgeführt werden.
2. Der Berater darf nicht an einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Unternehmen verwendet werden oder das Leistungen im Bereich Gebäudesanierung und / oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen anbietet. Der Berater darf auch nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, soweit an diesem Unternehmen andere vorgenannte Unternehmen mit 50% oder mehr beteiligt sind.
3. Der Berater darf keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem der genannten Unternehmen fordern oder erhalten.
4. Der Berater darf im Rahmen seiner Beratungstätigkeit weder mittel- noch unmittelbar in einem Angestellten- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts oder einer Personengesellschaft stehen, soweit an den beiden genannten Personen des Privatrechts juristische Personen des öffentlichen Rechts mit 50% oder mehr beteiligt sind.

### **III. Verfahren der Registrierung und Anerkennung**

Voraussetzung für ein Tätigwerden als Energieberater beim BAFA ist die vorherige Registrierung und Anerkennung beim BAFA. Hierzu hat das BAFA ein elektronisches Anerkennungsverfahren eingerichtet. Im Rahmen des Registrierungsprozesses wird auch die Beraternummer des BAFA vergeben. Die Registrierung und Anerkennung sind zwei aufeinander folgende notwendige Schritte.

#### **1. Schritt: Registrierung BAFA**

Sofern Sie als Berater noch nicht beim BAFA registriert sind, muss der erste Schritt der Registrierung durchlaufen werden, in dem insbesondere Angaben zum Namen, Anschrift, Email, Unternehmen, etc. abgefragt werden. Nachdem dieses Formular vollständig ausgefüllt wurde, wird die Beraternummer vergeben. Diese Registrierung müssen Sie grundsätzlich nur ein einziges Mal durchführen. Sofern Sie bereits über eine Beraternummer beim BAFA verfügen (z.B. durch eine Anerkennung im Vor-Ort-Beratungsprogramm) können Sie sofort den zweiten Schritt der Anerkennung durchlaufen.

#### **2. Schritt: Anerkennung Förderprogramm Energieberatung Mittelstand**

Mit der Beraternummer kann die Anerkennung im Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“ beantragt werden. Bei diesem Schritt sind insbesondere Angaben zur Qualifikation des Beraters zu machen und die Unabhängigkeit ist zu bestätigen. Zudem sind in diesem Schritt die Nachweise hochzuladen.

Die Durchführung des 2. Schrittes ist in jedem Fall notwendig. Erst nach der Durchführung des 2. Schrittes kann ein Berater beim BAFA im Programm Energieberatung Mittelstand anerkannt werden.

### **IV. Nachweise**

Für die Anerkennung sind Nachweise zur Belegung der gemachten Angaben vom Energieberater beim BAFA einzureichen. Insbesondere sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis der Ausbildung (Hochschulzeugnis oder Technikerzeugnis oder Meisterbrief)
- Nachweis dreijähriger, einschlägiger Berufserfahrung (Nachweis des Arbeitgebers, Selbstständigkeitsnachweis Finanzamt, Bescheinigung der Lehrtätigkeit)
- Nachweis der Zusatzqualifikation
- Handelsregisterauszug des Beratungsunternehmens oder eine Gewerbeanmeldung (des Energieberaters) oder ein Selbstständigkeitsnachweis des Finanzamts (des Energieberaters)

Die notwendigen Nachweise müssen elektronisch hochgeladen werden. Das Hochladen ist während des Anerkennungsverfahrens oder auch danach möglich.

### **V. Datenweitergabe an die dena**

Das BAFA wird keine eigenständige Liste der anerkannten Energieberater veröffentlichen, sondern es besteht die Möglichkeit, sich nach der Anerkennung beim BAFA, in die Energie-Effizienz-Experten Liste der Deutsche Energie-Agentur (dena) einzutragen.

Eine Eintragung in die Energieeffizienz-Experten Liste für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand ist daher empfehlenswert. Hierfür müssen Sie bei der dena als Koordinierungsstelle ein separates Eintragungsverfahren durchlaufen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: [www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de)

Für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand können sich nur solche Berater in die Energieeffizienz-Experten Liste eintragen lassen, die das BAFA für das Förderprogramm anerkannt hat.

Das BAFA übermittelt der dena die zum Datenabgleich benötigten personenbezogenen Daten der anerkannten Berater, die hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Sie können Ihr Einverständnis gegenüber dem BAFA jederzeit über das entsprechende Onlineformular erklären oder widerrufen. Sollten Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten an die dena nicht einverstanden sein, können Sie in der Energieeffizienz-Experten Liste nicht als Berater für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand veröffentlicht werden. Ihre Anerkennung für das Förderprogramm bleibt davon aber unberührt.

## **V. Datenaktualität**

Die Daten, die Sie im Rahmen des BAFA-Anerkennungsverfahrens angeben, müssen Sie online selbst pflegen. Für die Richtigkeit der Daten sind Sie persönlich verantwortlich. Datenänderungen, die Sie der dena für die Energieeffizienz-Experten Liste mitteilen, werden nicht an das BAFA übermittelt.

Unverzüglich mitteilen müssen Sie alle Sachverhaltsänderungen im Zusammenhang mit Ihren Angaben zur Unabhängigkeit.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: Energieberatung Mittelstand  
E-Mail: [EBM@bafa.bund.de](mailto:EBM@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-240

## Stand

10.12.2014

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.